

Benutzungsordnung

für die Zweifeldschulsporthalle „Lehrer - Paul - Bester - Halle“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

1. Gegenstand und Zweck

Die Zweifeldschulsporthalle „Lehrer - Paul - Bester - Halle“ in der Dorfaue ist eine Einrichtung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin. Betrieb und Verwaltung obliegen der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin. Die Schulsporthalle dient vorrangig dem obligatorischen Schulsportunterricht und Veranstaltungen der Schulen sowie zusätzlich dem Vereins- und Freizeitsport als organisiertem Sportbetrieb der Schöneicherinnen und Schöneicher und unter Beachtung des Bebauungsplanes und der Baugenehmigung in begrenztem Rahmen auch der Mehrzwecknutzung.

2. Benutzungserlaubnis

- 2.1 Die Nutzung der Schulsporthalle erfolgt auf der Grundlage von gültigen schriftlichen Nutzungsverträgen. Es gelten die hier vereinbarten Regelungen. Die Antragstellung auf Nutzung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
- 2.2 Ohne den (die) im Nutzungsvertrag benannten Verantwortlichen darf keine Gruppe die Schulsporthalle betreten. Die/der Verantwortliche tritt die Schulsporthalle als Erste/r und darf sie als Letzte/r erst verlassen, nachdem sie/er sich gemeinsam mit dem Hallenwart vom ordnungsgemäßen Zustand der benutzten Räume überzeugt hat.

3. Erlöschen der Benutzungserlaubnis

- 3.1 Die Benutzungserlaubnis kann entzogen werden bei:
- nicht ordnungsgemäßem Betrieb;
 - unzureichender Beteiligung (weniger als 8 Sportler);
 - Verstößen gegen die Benutzerordnung sowie den Nutzungsvertrag;
 - Nichtbefolgen von Anweisungen des Hallenpersonals bzw. von berechtigten Beschäftigten der Gemeindeverwaltung.
- 3.2 Sollten Nutzern durch den Entzug der Benutzungserlaubnis Kosten entstehen, wird dafür keine Haftung übernommen.

4. Sperrung der Schulsporthalle

- 4.1 Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin kann die Schulsporthalle und deren Einrichtungen ganz oder teilweise sperren wenn
- sie überlastet ist;
 - durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist;
 - Maßnahmen der Werterhaltung dieses erfordern.
- 4.2 Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

5. Benutzungszeiten

- 5.1 Das Gebäude mit der Schulsporthalle ist in der Regel wie folgt für den regelmäßigen Sportbetrieb geöffnet:

Schulsport	Montag bis Freitag	von 7.00 bis 14.00 Uhr
Kindereinrichtungen:	Montag bis Freitag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Vereins-/Freizeitsport	Montag bis Freitag	von 16.00 bis 22.00 Uhr
	Samstag	von 9.00 bis 18.00 Uhr

- 5.2 Das Gebäude ist spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen, da es dann vom Hallenwart abgeschlossen wird. In den Sommerferien bleibt die Schulsporthalle grundsätzlich vier Wochen geschlossen, insbesondere für Instandhaltung, Pflege, Wartung und Grundreinigung. Die Schließzeit wird spätestens bis 30.05. eines Jahres bekannt gegeben.
- 5.3 An Feiertagen und zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Schulsporthalle grundsätzlich geschlossen.
- 5.4 Für besondere Wettkampfveranstaltungen oder Sportturniere kann die Zweifeldschulsporthalle auch an Sonn- und Feiertagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr auf schriftlichen Antrag durch gesonderten Vertrag zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

6. Pflichten der Benutzer, Veranstalter und Besucher

- 6.1 Jede Übungsgruppe, Mannschaft oder andere Gemeinschaft kann den Sportbetrieb nur unter Leitung einer/s volljährigen, vom Nutzer benannten Verantwortlichen durchführen.
- 6.2 Jede/r Leiter/in einer Übungsgruppe hat sich vor Beginn der Nutzung beim Hallenwart anzumelden und in

- das Hallenbuch einzutragen. Am Ende der Übungsstunde meldet sich die/der Übungsleiter/in beim Hallenwart ab und verlässt als Letzte/r die Einrichtung.
- 6.3 Rauchen und Einnahme alkoholischer Getränke sind im gesamten Gebäude generell untersagt.
- 6.4 Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken ist in der gesamten Schulsporthalle grundsätzlich nicht gestattet. Die Einnahme von alkoholfreien Getränken ist nur in den Umkleidekabinen gestattet. Bei Mehrzwecknutzungen und Wettbewerbsspielen sind Ausnahmen zulässig, hierzu ist eine besondere Vereinbarung abzuschließen.
- 6.5 Öffentliche Veranstaltungen bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin. Vom Nutzer ist ein ausreichender Ordnungsdienst zu stellen und kenntlich zu machen.
- 6.6 Die Wasch- und Duschräume sind nur mit Badeschuhen zu betreten.
- 6.7 Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellplätzen und Flächen abgestellt werden.
- 6.8 Die Schulsporthalle darf nur in entsprechender Sportbekleidung und in sauberen Hallenschuhen betreten werden. Hallenschuhe, die abfärben, sind nicht zugelassen. Zuschauer und sonstige Besucher der Halle dürfen die Spielflächen nicht betreten. Zuschauer und sonstige Besucher dürfen sich nur in den Zuschauerbereichen aufhalten.
- 6.9 Fußballspiele von Erwachsenen sind nicht zulässig.
- 6.10 Die Verwendung von Klistern bzw. Baumharzen o.a. ist untersagt.
- 6.11 Geräte sind durch den (die) Verantwortlichen vor und nach der Benutzung auf Brauchbarkeit und Sicherheit zu prüfen und etwaige Schäden dem Hallenwart sofort zu melden.
- 6.12 Sportgeräte müssen nach Gebrauch abgebaut und in die Geräteräume gebracht werden. Alle Einrichtungen, Geräte und Materialien sind pfleglich zu behandeln.
- 6.13 Das Gebot der Sparsamkeit ist bei der Nutzung zu beachten. Licht darf nur benutzt werden, wenn es erforderlich ist. Mit Beginn des Übungsbetriebes in der Halle sind die Lampen in sämtlichen Nebenräumen auszuschalten.
- 6.14 Für die „Erste Hilfe“ bei Unfällen steht ein Sanitätskasten zur Verfügung. Das benötigte Material darf nur vom Hallenwart oder einem berechtigten Vertreter entnommen werden. Im Unfallbuch sind Tag und Art des Unfalls, Name des Verletzten sowie Art der Entnahme aus dem Sanitätskasten aufzuführen.
- 6.15 Bei Feuer oder Rauchentwicklung sowie Unfällen, die den Einsatz eines Notarztes erfordern, ist über das Nottelefon der Rettungsdienst zu verständigen. Für die Erstbekämpfung von Bränden stehen die Feuerlöscher in den gekennzeichneten Bereichen zur Verfügung.
- 6.16 Während des Schulsports sind für die Einhaltung der Benutzerordnung die Sportlehrer verantwortlich. Nach der letzten Unterrichtsstunde wird die Schulsporthalle an den Hallenwart übergeben.
- 6.17 Wird die Schulsporthalle nicht termingemäß genutzt, so ist rechtzeitig die Gemeinde zu informieren.

7. Zuwiderhandlung gegen die Benutzerordnung

- 7.1 Der Hallenwart vertritt die Gemeinde in der Schulsporthalle und auf dem Gelände der Schulsporthalle. Den Weisungen des Hallenwartes ist nachzukommen.
- 7.2 Bei Zuwiderhandlungen ist der Hallenwart berechtigt, die Nutzung abzubrechen und die Nutzer aus der Halle zu verweisen. Grobe Verstöße gegen die Benutzerordnung führen zum zeitweiligen bzw. dauernden Ausschluss - Hallenverbot - der Übungsgruppe aus der Schulsporthalle. Der Bürgermeister der Gemeinde Schöneiche bei Berlin befindet über den Zeitraum des Hallenverbotes.

8. Haftung

- 8.1 Die Schulsporthalle wird den Benutzern in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befindet.
- 8.2 Für den Verlust von Gegenständen aller Art, insbesondere durch Diebstahl, die aus Anlass des Besuches der Schulsporthalle entstehen, wird keine Haftung übernommen.
- 8.3 Die Nutzer und die Besucher haften für alle von ihnen verursachten Schäden, die der Gemeinde Schöneiche bei Berlin anlässlich der Benutzung entstehen. Sie verzichten ihrerseits auf eigene Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Schöneiche bei Berlin und stellen diese von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- 8.4 Die Haftung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin als Rechtsträger für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

9. Schlussbestimmung

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft

Schöneiche bei Berlin, den 22.07.2003

Heinrich Jüttner, Bürgermeister